

Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf BV0054/2017

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.07.2017, auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) und der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Hennigsdorf, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt die öffentliche Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt jeweils als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung
 - a) als eine öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung (zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben / Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen), sowie
 - b) als eine öffentliche Anlage zur zentralen Beseitigung von Niederschlagswasser.
- (2) Die Stadt erhebt gemäß dieser Satzung folgende Abgaben:
 1. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung.
 2. Einen Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse.

I. Teil – Benutzungsgebühren

§ 2 Schmutzwassergebühr

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (Schmutzwassergebühr).
- (2) Die Schmutzwassergebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung nach § 1 Abs.1 a) angeschlossen sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet gelten:
 - a) die den Grundstücken aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (Bemessungszeitraum) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und warten muss. Der Einbau hat durch eine im Installateurverzeichnis des örtlichen Wasserversorgers eingetragene Fachfirma zu erfolgen. Erfolgt der Einbau nicht durch eine entsprechende Fachfirma, ist der Wasserzähler durch die Stadt oder durch einen von ihr Beauftragten abnehmen zu lassen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes und der Eichordnung genügen. Ist die Gültigkeitsdauer der Eichung abgelaufen, gilt ein Wasserzähler als nicht geeicht. Der Gebührenpflichtige ist für den rechtzeitigen Wechsel des Wasserzählers bzw. dessen rechtzeitige Nacheichung allein verantwortlich. Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb der folgenden zwei Monate bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Satz 2 - 7 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler nach Abs. 3 Satz 2 nicht beschädigt oder unbrauchbar sind. Kann infolge eines schadhafte oder fehlenden Wasserzählers die Gebührenhöhe nicht ermittelt werden, so wird die Schmutzwassermenge von der Stadt geschätzt.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, die Schmutzwassermenge auch dann zu schätzen, wenn die Ablesung der Wasserzähler durch den Gebührenpflichtigen nicht erfolgt bzw. nicht ermöglicht wird.
- (7) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (Klärschlamm Entsorgung) wird nach der tatsächlich entsorgten Klärschlammmenge bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (m³) Klärschlamm.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser bzw. je m³ Klärschlamm einheitlich 3,09 Euro.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist oder der öffentlichen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung vom Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald das Grundstück nicht mehr an die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist.

§ 6 Erhebungszeitraum, Vorauszahlungen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Der Erhebungszeitraum mit jährlicher Ablesung ist das Abrechnungsjahr (ein Jahr, „rollierendes System“). Der Erhebungszeitraum mit quartalsweiser oder monatlicher Ablesung (Großeinleiter) ist der jeweilige Ablesezeitraum. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes gemäß Abs. 1 Satz 2 zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 auf Grundlage der im vorherigen Erhebungszeitraum angefallenen Schmutzwassermenge in Verbindung mit der im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührenhöhe festgesetzt und betragen je Vorauszahlung 1/11 der so ermittelten Gesamtgebühr. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe für die einzelnen Ablesebezirke im Laufe eines jeden Jahres wie folgt fällig:

Ablese- bezirk	15.01.	15.02.	15.03.	15.04.	15.05.	15.06.	15.07.	15.08.	15.09.	15.10.	15.11.	15.12.
121	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja	ja	ja
122	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja
123	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein
124	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
131	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja
132	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
431	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja
432	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja

Die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag

unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Vorauszahlungsforderung zu verrechnen.

Bei quartalsweiser oder monatlicher Abrechnung werden keine Vorauszahlungen gefordert.

- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Abrechnungsjahres, kann die Stadt Vorauszahlungen durch gesonderten Bescheid anhand von Vergleichsdaten festsetzen.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- (4) Sind weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Nutzer gem. Abs. 3 zu ermitteln, so tritt an deren Stelle derjenige, der das Grundstück nutzt und die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich in Anspruch nimmt.
- (5) Bei Wohneigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohneigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.
- (6) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Gebührenschuld haften gesamtschuldnerisch.
- (7) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Dies gilt für die Gebührenpflichtigen gem. Absatz 2 und 3 entsprechend.

II. Teil - Ersatz der Kosten für die Grundstücksanschlüsse (Kostenersatz)

§ 8 Kostenersatzanspruch

- (1) In Gebieten mit Trennverfahren (gesonderte Leitungen für Niederschlags- und Schmutzwasser) sind der Stadt als Aufwand für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse im Sinne von § 2 Abs. 4 der Satzung über die öffentliche

Abwasserbeseitigung der Stadt, d. h. für Regen- und Schmutzwasserkanal gemeinsam, folgende Einheitssätze zu ersetzen:

- Grundstücksanschlusskanal 489,36 Euro / m (für Nennweite 150 und 200)
- Revisionsschacht 1.118,16 Euro / Anschluss (für Durchmesser 400)

Abwasserleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, gelten dabei als in der Straßenmitte verlaufend. Sofern nur ein Regen- oder nur ein Schmutzwasseranschluss hergestellt oder erneuert wird, sind nur die halben Einheitssätze zu entrichten. Bei anderen Nennweiten bzw. anderem Durchmesser und für die Veränderung, Beseitigung sowie für die Unterhaltung sind die Kosten für den tatsächlichen Aufwand zu ersetzen.

- (2) In Gebieten ohne Trennverfahren (nur eine Leitung für Schmutzwasser) sind der Stadt als Aufwand für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse im Sinne von § 2 Abs. 4 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt folgende Einheitssätze zu ersetzen:

- Grundstücksanschlusskanal 244,68 Euro / m (für Nennweite 150 und 200)
- Revisionsschacht 559,08 Euro / Anschluss (für Durchmesser 400)

Schmutzwasserleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, gelten dabei als in der Straßenmitte verlaufend. Bei anderen Nennweiten bzw. anderem Durchmesser und für die Veränderung, Beseitigung sowie für die Unterhaltung sind die Kosten für den tatsächlichen Aufwand zu ersetzen.

- (3) Die Durchführung der Maßnahmen entsprechend Abs. 1 und 2 kann davon abhängig gemacht werden, dass der Grundstückseigentümer eine Vorausleistung in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlich anfallenden Kosten erbringt. Die Fälligkeit der Vorausleistung wird unter § 9 Abs. 2 geregelt.
- (4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend für weitere sowie für vorläufige oder vorübergehende Grundstücksanschlüsse.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Vorausleistungen sind mit dem endgültigen Kostenersatzanspruch zu verrechnen.
- (2) Der Kostenersatzanspruch und die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

III. Teil - Schlussbestimmungen

§ 11

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und die Kostenersatzpflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt oder den von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren oder des Kostenersatzanspruches erforderlich sind.
- (2) Die Stadt oder der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu dulden und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen und die Kostenersatzpflichtigen sowie ihre Vertreter haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Zutritt zu ihren Räumen, ihrem Grundstück und allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren oder des Kostenersatzanspruches erforderlich ist.

§ 12

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Jede Änderung der für die Menge des Schmutzwassers und für die Höhe der Benutzungsgebühr maßgebenden Umstände, sind der Stadt vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen der Stadt über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Stadt leichtfertig oder pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührevorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Absatz 3 seiner Verpflichtung zum Einbau von Messeinrichtungen nicht nachkommt,
 2. entgegen § 3 Absatz 5 Messeinrichtungen beschädigt oder unbrauchbar macht,
 3. entgegen § 11 seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 4. entgegen § 11 nicht duldet, dass Bedienstete der Stadt oder ihre Beauftragte das Grundstück betreten,
 5. entgegen § 12 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Zuständige Behörde ist der Bürgermeister. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der vorgesehene Höchstbetrag dafür nicht aus, kann er überschritten werden. Daneben gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 15 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit das zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt notwendig ist.

§ 15

Inkrafttreten

Die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf tritt zum 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf vom 02.11.2011 (BV0093/2011) außer Kraft.

Hennigsdorf, 06.07.2017

Schulz
Bürgermeister